

RAM

Regio Ausstellungen GmbH
Cyriakstraße 27a
99094 Erfurt
Fax: 03 61 / 56 55 5-10

Anmeldung

1.) Standgröße

_____ qm Standfläche _____ m Front _____ m Tiefe
ab 8 qm = 67,- €/qm, ab 15 qm = 63,- €/qm
ab 20 qm = 58,- €/qm, ab 50 qm = 49,- €/qm
ab 100 qm = 37,- €/qm

Preise inkl. Standbau (Systemwände + Teppichboden), die bei Rechnungsstellung mit 25,- €/qm gesondert ausgewiesen werden.

2.) Andere Präsentationsmöglichkeiten (ohne Stromanschluss)

- Künstlerbörse** (je Aussteller) 83,- €
Gemeinschaftsstand (Preis inkl. Marketingpaket)
- Gedekte Festtafel** (je Tafel) 345,- €
für max. 10 Stühle, Teppichboden ist vorhanden
- Auto/Fahrzeug** dekoriert (je max 10 qm) 350,- €
Teppichboden ist vorhanden
- Blumengesteck/Festtagstorte** 145,- €
je Tisch 1,20 m x 0,60 m (ohne Deko)

3.) Medienpflichteintrag obligatorisch 95,- €

4.) Müllpauschale obligatorisch 10,- €

- Verlinkung zur Ausstellerhomepage im
Online-Ausstellerverzeichnis www.hochzeit-feste.de
sowie Firmenlogo im Katalog 115,- €

- 6.) Fachverbandsbeitrag, obligatorisch:
pro qm Hallenfläche **0,60 €** Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer
Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die beigefügten „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des FAMA Fachverband Messe und Ausstellungen e.V. und die „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ der RAM Regio Ausstellungen GmbH für diese Veranstaltung ausdrücklich anerkannt.

- 7.) Untervermietung muss schriftlich angemeldet werden und ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet.
Kosten: 135,- € je Unteraussteller.

- 8.) **Systemstand** vorhanden ja nein

- 9.) **Stromanschluss** bis 1 kW obligatorisch 77,- €

- 10.) Bestellung einer **Anzeige im Ausstellungskatalog**
(Preise siehe Besondere Ausstellungsbedingungen)

- 1/1 Seite 1/2 Seite 1/3 Seite
 1/4 Seite Farbzuschlag (4c) Firmenlogo

- 11.) Sie erhalten das Service-Handbuch mit den „Wichtigen Mitteilungen“ und den Bestellformularen per E-Mail.
 zusätzlich gedrucktes Exemplar gewünscht (kostenlos)

- 12.) verbindlicher **Zahlungstermin: 01.12.2021**

- 13.) **Branchenverzeichnis**

Wir wollen in folgenden Branchen vertreten sein:
Nomenklatur-Nr. siehe Seite 1.
Wenn nicht ausgefüllt, entscheidet der Veranstalter.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail und Homepage werden in den Ausstellerverzeichnissen so eingetragen, wie hier angegeben!

Firma: _____

Straße: _____
PLZ Ort: _____
Land: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____
Homepage: _____
Im Ausstellerverzeichnis eintragen unter Buchstaben: (A-Z)

Ansprechpartner: _____
Durchwahl/Handy: _____
E-Mail: _____

Vor- und Zuname: _____
 Inhaber Geschäftsführer Persönlich haftender Gesellschafter
HRA-Nr.: _____ oder HRB-Nr.: _____
Handelsgerichtlich eingetragen in: _____ seit _____

abweichende Rechnungsadresse (bis 1. November mitteilen)

Wir vertreten folgende Firma / en mit eigenem Personal

Ausstellungsexponate Ausgestellt werden/Informiert wird über:
Bitte unbedingt ausfüllen! Die Angaben werden u.a. auch für die Eintragungen in den Ausstellerverzeichnissen benötigt. Eine Einschränkung der Exponate bei der Zulassung bleibt vorbehalten (s. §3 der FAMA Messebedingungen).

max. 100 Zeichen

Mit meiner Unterschrift auf der Bestellung erkläre ich mich zugleich damit einverstanden, dass die RAM Regio Ausstellungen GmbH die von mir/uns angegebenen Daten auf dem Anmeldeformular im Rahmen der vertraglichen Beziehung zwischen mir/uns und der RAM Regio Ausstellungen GmbH unter Beachtung des Datenschutzgesetzes erheben, speichern, verarbeiten und nutzen darf. Diese Daten werden ausschließlich genutzt für den ausstellungstechnischen Ablauf, wie Weitergabe der Daten an Medienpartner und Subunternehmer, um die von mir/uns geforderten Dienstleistungen zu erbringen und im Rahmen des Messekataloges zu veröffentlichen. Die Liste wird von uns nach Aufforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt. Ferner bestätige/n ich/wir, dass ich/wir auch zukünftig über Ausstellungen der RAM Regio Ausstellungen GmbH kontaktiert werden darf/dürfen. Des Weiteren erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass mir alle 5 Seiten der Bestellung vorliegen und ich den Inhalt zur Kenntnis genommen habe.

Datum _____ (rechtsverbindliche **Unterschrift** gemäß den Voraussetzungen des §1 HGB und Firmenstempel)

Wird vom Veranstalter ausgefüllt:

Bemerkungen: _____

Halle/Freigelände: _____

Stand Nr.: _____

R/E/K/B-Front: _____

Tiefe: _____

Ges.qm: _____

Branchenlegende – Hochzeit & Feste

Bau, Ausbau, Heizung, Sanitär, Werkzeuge

10010 Abdichtungen
10014 Aufzüge
10015 Ausbauhäuser
10020 Balkone, Balkongeländer, Balkonzubehör
10021 Balkonvergrößerungen
10030 Bauberatung
10032 Baufinanzierung
10040 Baumaschinen
10050 Baustoffe
10060 Beleuchtung
10070 Beschichtungen
10075 Carports
10080 Dachdeckung, Dachbeschichtung, Dachreinigung
10090 Dämmstoffe
10093 Elektroinstallation/Hausautomation
10094 Energetische Gebäudesanierung
10095 Energieeinsparung
10097 Energieberatung
10100 Energien, regenerative und alternative
10105 Energiesparhäuser
10107 Energiespeicher
10110 Energieversorger
10117 Fahrradgaragen
10120 Fassaden
10130 Fenster
10140 Fensterläden
10150 Fertighäuser
10160 Fliesen
10170 Fußböden
10180 Garagen
10181 Garagentore
10185 Geothermie
10190 Glasbau
10195 Hausenergiemanagement
10200 Heizsysteme
10210 Holzbau
10220 Immobilien
10230 Infrarotkabinen
10240 Innenausbau
10250 Insektenschutz
10260 Kachelöfen, Kamine
10265 Klärtechnik
10270 Klimageräte
10275 Klimaschutzkonzepte
10276 Kraft-Wärme-Kopplung
10280 Leitern / Gerüste
10290 Maschinen
10295 Massivhäuser
10300 Mauerentfeuchtung
10305 Messtechnik
10307 Metallbau, -restauration
10310 Müllbehälter und -systeme
10315 Photovoltaik
10320 Regenwassernutzung, Pumpen
10330 Rohbau
10340 Rohrreinigung
10350 Rollläden
10359 Sanierungen
10360 Sanitäranlagen
10370 Saunen
10380 Schornsteine
10390 Schwimmbäder
10400 Sicherheitstechnik
10405 Smart-Home
10410 Solaranlagen
10415 Solarexperimentiermodelle
10420 Sonnenschutz
10425 Spanndecken
10430 Tankbau
10440 Tore, Torantriebe, Schranken
10450 Treppen
10452 Treppenrenovierung
10460 Türen
10465 Türenrenovierung
10470 Überdachungen
10475 Wärmepumpen
10477 Wand- und Deckengestaltung
10480 Wasseraufbereitung
10490 Werkzeuge
10500 Wintergärten
10510 Whirlpools
10515 Wochenendhäuser
10516 Wohnraumlüftung
10520 Zäune

Dienstleistungen / Informationen

12010 Arbeitsvermittlung
12020 Agenturen
12030 Behörden, Ministerien
12040 Bestattungen
12045 Bildungseinrichtungen/ Weiterbildung
12046 Berufliche Aus- und Weiterbildung
12050 Bundes- und Landeseinrichtungen
12060 Bürobedarf
12065 Dienstleistungen, sonstige
12070 Drucksachen
12080 Energieversorgung
12090 Existenzgründung
12100 Finanzdienstleistungen
12110 Fotografen
12120 Kirche
12122 Lotterien

12125 Nahverkehr, Nahverkehrsdienstleistungen
12130 Organisationen
12140 Papeterie
12150 Parteien
12160 Postdienstleistungen
12163 Seniorengerechtes Wohnen
12165 Speditionsdienstleistungen
12170 Telekommunikations-einrichtungen
12180 Veranstaltungsplanung
12190 Vereine
12200 Versicherungen

Fahrzeuge, Caravans, Boote

13010 Anhänger
13030 Autopflege
13035 Autovermietung
13037 Autozubehör
13040 Boote u. Bootcharter
13050 Campingausrüstung
13060 Caravans u. -vermietung
13062 E-Bikes
13065 Elektrofahrzeuge
13070 Fahrräder und Zubehör
13071 Faltcaravans
13075 Kutschfahrten
13078 Mobilität
13080 Motorräder und Zubehör
13083 Nutzfahrzeuge
13084 Outdoorartikel
13085 PKWs
13090 Reisemobile und -vermietung
13095 Sonderfahrzeugbau
13100 Wohnmobile und -vermietung
13110 Zelte, Vorzelte
13120 Zubehör, Ausbauteile

Garten

14010 Bewässerung
14020 Blumendünger
14030 Blumen Zwiebeln, Sämereien
14040 Brunnen, Teiche
14043 Floristik
14045 Gartendekoration
14050 Gartengeräte
14060 Gartenberatung und -gestaltung
14070 Gartenhäuser
14080 Gartenmöbel
14090 Gewächshäuser
14100 Gartengrills und Zubehör
14103 Grillhütten
14105 Holz im Garten
14110 Kinderspielgeräte
14120 Kommunalgeräte, Land- u. Forstmaschinen
14130 Natursteine und Betonpflastersteine
14140 Pflanzen

Gastronomie

15005 Café
15010 Catering
15020 Gastronomie auf der Messe
15030 Imbiss, Snacks
15050 Restaurant

Gesundheit, Wellness, Sport

16005 Alternativmedizin
16006 Ambulante OP-Zentren
16007 Apotheken
16008 Ästhetische Chirurgie
16010 Arzneimittel
16011 Arzt- und Gemeinschaftspraxen
16012 Augenheilkunde
16015 Babygesundheit
16016 Babysicherheit
16017 Babysport
16018 Dentaltechnik
16019 Entbindung
16020 Ergotherapie
16021 Ernährungsberatung
16030 Fitnessstudios
16035 Gesundheit für die werdende Mutter
16040 Gesundheitsinformationen und -dienstleistungen
16060 Gesundheitsprävention
16070 Gesundheitsschuhe
16080 Gesundheitstests
16082 Heilpraktiker, -schulen
16084 Homecare
16086 Homöopathie
16090 Hörgeräte und Hörakustik
16093 Hygiene und Hygieneartikel
16094 Hypnosetherapie
16096 Inkontinenzversorgung
16198 Intensivpflege
16100 Kliniken
16102 Kosmetikartikel und -studio
16104 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganpassung
16105 Krankenkassen
16107 Krankenpflegeartikel
16108 Logopädie
16109 Lymphologie
16110 Massagegeräte,
16120 Massagemöbel
16120 Medizinische Instrumente

16125 Medizinische Literatur
16130 Mobilitätshilfen
16140 Nahrungsergänzungsmittel
16142 Naturheilkunde
16145 Natur- und Wellnessprodukte
16147 Orthetik
16149 Orthopädiotechnik
16150 Osteopathie
16151 Pflegedienste
16152 Pflegeheime
16153 Pharmazeutische Produkte
16154 Physiotherapie
16156 Podologie
16158 Psychologie und psychologische Therapie
16160 Reformhaus
16162 Rehabilitationsangebote
16164 Rehabilitationsklinik
16168 Rehabilitationsstechnik
16170 Reitsportartikel
16172 Rettungsdienste
16174 Rollstühle und Fahrgeräte
16174 Sehhilfen
16176 Selbsthilfegruppen
16178 Seniorenendienste
16180 Sicherheitshilfen
16182 Sportbekleidung
16184 Sportgeräte
16186 Sportschulen / Vereine / Verbände
16192 Stomaversorgung
16195 Treppenlifte
16200 Wundpflege
16210 Zahnmedizin

Haushalt

17010 Bügelsysteme
17030 Geschirr, Gläser, Besteck
17040 Haushaltskleinartikel
17050 Haugeräte
17060 Kochgeschirr
17070 Küchenmaschinen und -geräte
17080 Nähmaschinen
17090 Reinigungs- u. Pflegemittel
17100 Reinigungsgeräte, Staubsauger, Dampfreiniger
17110 Stahlwaren

Heimtierbedarf

18010 Heimtiere
18015 Tauben
18020 Tierfutter
18030 Tierheilkunde
18040 Tierhaltungszubehör

Hobby/Spiel/Sport

19005 Babyspielzeug
19010 Bastelbedarf
19015 Bücher
19020 Fahnen
19025 Fanartikel
19030 Spielwaren

Möbel, Einrichten

22005 Babymöbel
22010 Badezimmersauna
22020 Barrierefreies Wohnen
22030 Betten, Luft- u. Wasserbetten, Matratzen, Bettwaren
22040 Büromöbel u. -einrichtungen
22050 Designermöbel
22055 Einbaumöbel
22060 Gastronomieeinrichtungen
22070 Heimtextilien
22075 Kleinmöbel
22080 Küchen
22085 Massivholzmöbel
22090 Möbelrestauration
22100 Polster- und Ledermöbel
22110 Raumausstattungen
22120 Schlafzimmereinrichtungen
22125 Seniorengerechtes Wohnen
22130 Teppiche, Fußbodenbeläge
22135 Tischlerdienstleistungen
22140 Wohnaccessoires
22150 Wohnzimmer- und Esszimmereinrichtungen

Mode, Kunstgewerbe, Accessoires, Schmuck, Kosmetik

23010 Accessoires
23015 Babyausstattung
23016 Babybekleidung
23017 Babykosmetik
23020 Berufsbekleidung
23025 Brautmoden/
Hochzeitsmoden
23030 Damenoberbekleidung
23040 Dekorationen
23050 Dessous / Miederwaren
23065 Festmoden, Abendmoden
23070 Freizeitbekleidung
23080 Frisuren, Zweithaar
23090 Geschenkartikel
23100 Herrenoberbekleidung
23105 Hüte
23110 Jagd- u. Trachtenmoden
23120 Kinderbekleidung
23125 Kleinleiderwaren
23130 Kosmetik, Körperpflege
23140 Kunstgewerbe
23150 Lederbekleidung
23160 Mineralien
23165 Outdoorbekleidung
23170 Pelze
23180 Schmuck
23190 Schuhe

23200 Strümpfe
23210 Taschen, Koffer
23215 Trauringe
23220 Uhren
23222 Umstandsmode
23225 Western- und Countrybedarf

Nahrungs- und Genussmittel

24010 alkoholfreie Getränke
24015 Babyahrung
24020 Backwaren
24030 Biere
24040 Biologische Nahrungsmittel / Naturkost
24050 Eis
24055 Elektrozigaretten
24060 Feinkost
24070 Fisch
24080 Fleisch- u. Wurstwaren
24090 Gemüse
24100 Gewürze, Kräuter
24110 Kaffee
24120 Käse
24125 Milchprodukte
24130 Nudeln
24140 Obst / Früchte
24150 Säfte
24160 Suppen, Brühen, Würzen
24170 Süßwaren
24180 Tee
24185 Torten
24190 Wein, Sekt, Spirituosen

Touristik, Urlaub, Ausflüge, Freizeit

25010 Abenteuerreisen
25020 Bahnreisen
25030 Barrierefreies Reisen
25040 Busreisen
25050 Campingplätze, -verbände
25060 Carrier
25070 Fahrradreisen
25080 Ferienhäuser
25085 Ferienwohnungen
25087 Fernreisen
25090 Flughäfen
25100 Flugreisen
25110 Freizeitanlagen und -attraktionen
25120 Fremdenverkehrsorganisationen national
25125 Fremdenverkehrsorganisationen international
25140 Gruppenreisen
25150 Hotels, Pensionen, Gasthöfe
25160 Individualreisen
25170 Internationale Beteiligungen
25180 Jugendherbergen
25190 Jugendreisen
25200 Kultur- und Eventreisen
25210 Kur- und Bäderverwaltungen
25220 Kur- und Wellnesshotels
25225 Kurreisen
25227 Kurzeisen
25230 Kreuzfahrten / Schiffsreisen
25232 Motorradreisen
25235 Reha- und Kurkliniken, Gesundheitskliniken
25240 Reise- u. Fachzeitschriften, Sprach- u. Reiseführer
25250 Reisebüros
25260 Reiseveranstalter
25270 Reisezubehör
25280 Schifffahrts- und Fährgeellschaften
25290 Seniorenreisen
25300 Sport- und Aktivreisen
25310 Sprach- und Bildungsreisen
25320 Städtereisen
25330 Verkehrsverbände, -ämter
25335 Wanderreisen
25340 Wellness- und Gesundheitsreisen

Unterhaltung, Fernsehen, Rundfunk

26005 Fanartikel
26010 Fernsehsender
26020 Künstler und Agenturen
26025 Mediengestaltung
26030 Pyrotechnik
26040 Rundfunksender
26060 Unterhaltungsprogramm

Unterhaltungselektronik, Musik, Verlage

27020 CDs, DVDs, Blu-ray, MP3
27030 Computer und Zubehör
27050 Fernseher, DVD-Geräte, Blu-ray-Player, HiFi
27060 Foto- und Fotozubehör
27061 Kommunikationshilfen, Hilfsmittel zur Telekommunikation
27070 Lexika
27080 Mobiltelefone und Telefonanlagen
27090 Musikinstrumente
27095 Software
27098 Telekommunikationsverzeichnis
27100 Unterhaltungs- u. Veranstaltungstechnik
27110 Verlage
27120 Zeitungen, Zeitschriften

Besondere Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs die nachfolgenden **Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V.** ergänzt durch die **Besonderen Ausstellungsbedingungen** und die Bestimmungen des **Service-Handbuches der RAM**.

1. Allgemein:

Die nachfolgenden Besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzende Bestandteile des Vertrages sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Messebeginn zugehen. Der Anmelder sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Eventuelle Unklarheiten oder falsche Angaben gehen zu seinen Lasten.

2. Ort - Dauer - Besuchszeit:

Die Messe „Hochzeit & Feste“ findet vom Samstag, dem 05.03.2022 bis Sonntag, dem 06.03.2022 auf der Messe Erfurt statt. Sie ist täglich von 10.00 – 18.00 Uhr geöffnet. Einlass bis 17.00 Uhr. Öffnungszeiten für Aussteller 9.00 – 19.00 Uhr.

3. Standmieten:

Die Standmiete in den Hallen, einschließlich leihweiser Aufstellung der Rück- und Seitenwände (Höhe 2,50 m), ist auf der Anmeldung abgedruckt. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet.

Für den Fachverband Messen & Ausstellungen werden als Fachverbandsbeitrag je qm Standfläche in den Hallen 0,60 € erhoben und abgeführt. Die Beiträge werden getrennt in der Rechnung ausgewiesen.

Der Fachverband wahrt die Belange auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens. Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4. Standbestätigung:

Mit dem Zugang der Standbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und der RAM Regio Ausstellungen GmbH zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht. (s. Ziffer 6 der FAMA-Bedingungen.)

5. Werbeflächen:

Für Werbeflächen innerhalb des Ausstellungsgeländes werden je nach Standort ab 135,- €/qm berechnet. Die aktuelle Preislise finden sie auf unserer Homepage oder im Service-Handbuch. Gestaltung sowie Anbringung der Werbefläche sind Sache des Mieters. Ein Entwurf ist vor Beginn der Ausstellung bei der Ausstellungsleitung vorzulegen.

6. Zahlungstermine:

Die Standmiete ist in einem Betrag fällig am 01.12.2021. Nach dem 01.12.2021 ausgestellte Rechnungen sind **sofort** zur Zahlung fällig. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Mainz.

7. Aufbauzeiten:

Donnerstag, 03.03.2022, 12.00 – 21.00 Uhr
Freitag, 04.03.2022, 7.00 – 21.00 Uhr

Eine Vorverlegung des Aufbautermins ist nicht möglich.

Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zeitlich begrenzte Kautionscheine gegen Hinterlegungsgebühr ausgegeben.

Stände, deren Aufbau am Tag vor Beginn der Ausstellung bis 18.00 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen, gesägt oder gebohrt werden.

Der Fußboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein.

Die Überschreitung der normalen Bauhöhe von 250 cm muss der Ausstellungsleitung gemeldet und von dieser genehmigt werden.

Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten. **Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig.** Alle gewerblichen Vorschriften – insbesondere die Preisauszeichnung – müssen beachtet werden.

8. Abfallentsorgung/Mülltrennung:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen und nicht in der Pauschale enthalten! Anfallender Sondermüll ist bei der Ausstellungsleitung anzumelden und über den Service-Partner der Messe Erfurt zu entsorgen. **Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet auszugeben. Speisen und Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.** Teppichentsorgung siehe Bestellformular Nr. 17 im Service-Handbuch.

9. Abbauezeiten:

Sonntag, 06.03.2022, 18.30 – 22.00 Uhr

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert.

Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Für Schäden haftet der Aussteller.

10. Medienpflichteintrag:

Der Medienpflichteintrag enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis. Der Eintrag im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen, kurze, allgemeine Branchenangabe, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Homepage, Hallen- und Standnummer. Der Eintrag ist obligatorisch und wird mit der Standmiete berechnet. Abdruck des Firmenlogos im Katalog und Texterweiterung sind gegen Gebühr möglich. Eine Verlinkung zur Homepage erfolgt automatisch.

11. Bestellschein für technische Leistungen:

Für alle technischen Leistungen werden mit dem Service-Handbuch Bestellformulare mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen übersandt. Mit Einsendung der Bestellscheine erteilt der Aussteller den zuständigen Vertragsfirmen den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten. Die im Service-Handbuch aufgeführten technischen Richtlinien – Aufbaubestimmungen und Brandschutzmaßnahmen – sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung.

12. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle muss von der Ausstellungsleitung genehmigt werden.

Der Verkauf von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18.00 Uhr, Freitag um 20.00 Uhr

13. Verlosungen:

Tombolas, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

14. Einzelne Bedingungen:

Sollten einzelne Bedingungen in ihrem Wortlaut oder auch Sinn mit Bestimmungen in den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen nicht übereinstimmen, so gelten die Regelungen in den Besonderen Ausstellungsbedingungen.

15. Versicherung:

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaughut. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsgutes und der Haftpflicht wird empfohlen.

16. Haftpflicht:

Der Standbetreiber ist alleine dafür verantwortlich, dass weder von seinen Exponaten noch von der Gestaltung des Standes selber irgendeine Gefahr für Besuche des Standes ausgeht. Dies gilt für die Zeit vom Aufbau des Standes, der Messedauer bis Abbau des Standes. Mit Abschluss des Vertrages versichert der Aussteller zugleich, eine entsprechende Versicherung abgeschlossen zu haben, die ihn und seine Mitarbeiter vor eventuellen Regressansprüchen schützt.

17. Anzeige im Ausstellungskatalog:

Der Ausstellungskatalog bietet für Sie die Möglichkeit einer flankierenden Maßnahme einer aktuellen Werbung ohne Streuverlust. **Satzspiegel:** 100 x 175 mm

Anzeigenpreise:	1/1 Seite	550,- €	1/2 Seite	340,- €
	1/3 Seite	230,- €	1/4 Seite	170,- €
	Logo	115,- €	Farbzuschlag (4c)	220,- €

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechsel und Schecks, ist Mainz. Sofern einzelne Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen unwirksam sind, wird der Bestand der Bedingungen im übrigen davon nicht berührt.

19. Datenschutz

Die RAM ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Aussteller betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern. Des Weiteren ist die RAM dazu berechtigt, diese an ihre Dienstleistungspartner weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung des die Ausstellerteilnahme an einer Veranstaltung der RAM regelnden Mietvertrages erforderlich bzw. zweckmäßig ist.

Ferner bestätigt der Aussteller sein Interesse, von der RAM auch bezüglich zukünftiger Ausstellungen kontaktiert zu werden.

Die RAM und der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

Die RAM und der Aussteller halten sämtliche Verpflichtungen aus der DSGVO ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

Veröffentlichung der Ausstellerdaten

Die RAM veröffentlicht in Verbindung mit jeder Messe ein Ausstellerverzeichnis in Katalogform zur Verteilung an alle Besucher der Veranstaltung und ein Onlineverzeichnis, welches den Besuchern der jeweiligen Veranstaltung eine optimale Vor- und Nachbereitung ermöglicht.

Die durch die RAM verarbeiteten und veröffentlichten Daten entsprechen den im Rahmen der Standanmeldung durch den Aussteller gemachten Angaben.

Der Aussteller hat das Recht auf den Erhalt eines Korrekturabzugs zur Kontrolle der Veröffentlichung vorgesehenen Daten.

Der zu veröffentlichende Mindestumfang umfasst: Firmenname, Straße, Postleitzahl, Ort, Land, Produktangebot entsprechend der Nomenklatur, Ausstellungsexponate. Optional sind: Telefon, Telefax, Email, Homepage.

20. Veranstalter:



Cyriakstraße 27a, 99094 Erfurt
Telefon 03 61 / 56 55 5-0
Telefax 03 61 / 56 55 5-10
www.ram-messe.de, infoerfurt@ram-messe.de

Geschäftsführerin: Constanze Kreuser
AG Jena HRB 109837

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

1. Allgemein

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.
- 1.2 Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
 - Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
 - die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.
- 1.3 Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen würde, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassener Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
- 2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

- 3.1 Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.
- 3.2 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.
- 3.3 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltiger Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
- 3.4 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.
- 3.5 Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

4. Entlassung aus dem Vertrag

- 4.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.2 Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.
- 4.3 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 5.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.
- 5.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus dem beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 25 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.
- 5.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder –ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.6 In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.
- 5.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechnen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Standeinteilung

- 6.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.
- 6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.
- 6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.
- 6.5 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.
- 6.6 Eine Verlegung der Standfläche nach Eröffnung und abgeschlossener Standeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.3. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
- 6.7 Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.5. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichterte Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.
- 6.8 Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Standeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 Ist der Veranstalter nach erfolgter Standzuteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

- 7.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.
- 7.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.
- 7.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.
- 8.2 Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.
- 8.3 Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
- 8.4 Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.
- 8.5 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

- 9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- 9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers.
- 9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- 9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
- 9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

- 10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- 10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.
- 10.3 Die Vorfürhungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

11. Aufbau

- 11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- 11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.
- 11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- 12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
- 12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.
- 12.4 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

- 13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

- 13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.
- 13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

- 14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.
- 14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.
- 14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.
- 14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

- 15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.
- 15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauperioden. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

- 16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.3 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.
- 16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

- 17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- 17.2 Die Bilderichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
- 17.3 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichende von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.
- 17.4 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.
- 17.5 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 17.6 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

18. Hausrecht

- 18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.
- 18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.
- 18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.

19. Verjährung

- 19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
- 19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.
- 19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.
- 20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.